

## **Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz)**

Der Landesverband der Volkshochschulen in NRW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen, die wir gerne wahrnehmen. Bevor wir auf Einzelheiten des Gesetzentwurfs eingehen, möchten wir einige allgemeine Anmerkungen vorausschicken.

### **Allgemeine Anmerkungen**

Der Landesverband der Volkshochschulen begrüßt die Novellierung des Weiterbildungsgesetzes mit dem Ziel, eine angemessene finanzielle Grundausstattung für Volkshochschulen und Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft sicherzustellen.

#### *Ausweitung der Aufgaben der Weiterbildung und Flexibilisierung*

Mit dem Gesetzentwurf sollen für die Volkshochschulen in NRW im Wesentlichen zeitgemäße Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es möglich machen, den sich wandelnden und neuen gesellschaftlichen Herausforderungen angemessen gerecht zu werden und innovativ agieren zu können. In vielerlei Hinsicht trägt der Entwurf deshalb dazu bei, die Volkshochschulen zukunftsfähig zu machen. So wird das Pflichtangebot um die Bereiche der kulturellen Bildung, der Gesundheitsbildung und um Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) erweitert. Gleichzeitig erlauben der Wegfall der Mindestteilnehmendenzahl und die Anrechenbarkeit von digital gestützten Bildungsveranstaltungen und Kursen sowie auch der Wegfall der Landeskinderregelung bei Onlineangeboten mehr Flexibilität bei der Konzeption und Durchführung von VHS-Weiterbildungsangeboten. Darüber hinaus werden Maßnahmen für die regionale Bildungsentwicklung neu eingeführt und neue Zugänge gefördert, um bislang schwer erreichte Zielgruppen anzusprechen.

#### *Landesfinanzierung der Volkshochschulen als Trägerinnen der kommunalen Pflichtaufgabe*

Die Volkshochschulen teilen und unterstützen nachdrücklich die in der Begründung zum Gesetzentwurf formulierte Absicht, die Landesfinanzierung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung weiter zu verbessern. Das geplante Gesetz löst dies an verschiedenen Stellen ein – in der institutionellen Förderung wie auch in der Einführung neuer zusätzlicher Finanzierungsinstrumente.

Bei der Verbesserung der Finanzierung muss es darauf ankommen, insbesondere die Pflichtaufgabe in kommunaler Trägerschaft zu stärken, da nur hierüber tatsächlich die gesamte Bevölkerung landesweit an einer qualitätsvollen, vielfältigen und weltanschaulich neutralen Weiterbildung partizipieren kann. Der Landesanteil an der Gesamtfinanzierung der Volkshochschulen als Trägerinnen der Pflichtaufgabe ist von dem ursprünglich vorgesehenen Drittel auf inzwischen unter 20 % gesunken.

Der tatsächliche Bedarf an VHS-Weiterbildungsangeboten in den Kommunen ist sehr viel größer als das vom Land NRW finanziell geförderte VHS-Pflichtangebot. Dieser Bedarf ist in den letzten Jahren noch einmal enorm gestiegen, durch Zuwanderung aber auch laufende gesellschaftliche Transformationsprozesse, die Weiterbildung über alle Bereiche des Volkshochschulangebots hinweg unverzichtbar machen. Alle Volkshochschulen bieten daher ein Bildungsprogramm, das weit über die Erfüllung der Pflichtaufgabe hinausgeht und den

regional-kommunalen Gegebenheiten und Besonderheiten entspricht. Allein die Sondermittel für Beratung und Vernetzung nach §13a werden diesen gestiegenen Bedarfen und Anforderungen an die Volkshochschulen nicht gerecht. Erforderlich sind vielmehr zusätzliche Mittel, um den Kommunen über die Volkshochschulen die Freiheit zu verschaffen, mit Blick auf örtliche Gegebenheiten und Herausforderungen flexibel die passenden und erforderlichen Bildungsangebote aufzulegen.

Ungeachtet der insgesamt als positiv zu wertenden Gesamtausrichtung der Gesetzesnovelle ist daher insbesondere die Finanzierung der Volkshochschulen als Trägerinnen der kommunalen Pflichtaufgabe in besonderem Maße zu stärken. Die Zielmarke von einem Drittel Landesanteil an der Gesamtfinanzierung der Volkshochschulen sollte schrittweise wieder erreicht werden.

Darüber hinaus ist die Beteiligung von Volkshochschulen an allen Förder- und Investitionsprogrammen des Landes in den Bereichen Bildung und Integration zu ermöglichen, so dass die Weiterbildungseinrichtungen in diesen Kontexten entsprechende Anträge stellen und berücksichtigt werden können.

## **Anmerkungen im Detail**

### *§3 Aufgaben der Weiterbildung*

Die Aufnahme der Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie der politischen Bildung in die Beschreibung der Aufgaben der Weiterbildung wird von den Volkshochschulen ausdrücklich begrüßt. Im Sinne der in §11 aufgeführten Bereiche der Grundversorgung ist hier auch die Gesundheitsbildung zu nennen.

### *§11 Grundversorgung*

Die Ausweitung des Pflichtangebots der Volkshochschulen um kulturelle Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Angebote der Gesundheitsbildung wird ebenfalls uneingeschränkt begrüßt. Es handelt sich um essentielle Bereiche der Weiterbildung, die im Sinne der in §3 gefassten Aufgaben der Weiterbildung sowohl die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Alle drei Bereiche gehören bereits seit langem zum wesentlichen Bildungsangebot der Volkshochschulen.

### *§13 Zuweisungen des Landes*

Die Erhöhung des Förderbetrags für das hauptamtliche pädagogische Personal auf 70.000 Euro pro Vollzeitstelle ist ausdrücklich zu begrüßen, da nur so eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung des Volkshochschulpersonals gegeben ist. Diese ist zur Sicherung der hohen Qualitätsstandards an Volkshochschulen zwingend vonnöten.

### *§13a Maßnahmen für regionale Bildungsentwicklung*

Die Volkshochschulen begrüßen ausdrücklich den im Gesetz geschaffenen Rahmen für regionale Bildungsentwicklung und sehen die Aufgaben der Bildungsberatung und Vernetzung regionaler Bildungslandschaften bei den neutralen Träger der kommunalen Pflichtaufgabe richtig platziert.

### *§18 Entwicklungspauschale*

Zusätzliche Finanzierungsinstrumente sind unverzichtbar, um die Einrichtungen heute und morgen auf der Höhe ihrer Aufgaben handeln zu lassen, die Digitalisierung in der Weiterbildung zu stärken und die damit verbundenen Chancen bestmöglich zu nutzen. Im Bereich der Digitalisierung sind nicht nur umfangreiche Investitionen zu tätigen, sondern auch der langfristige Betrieb und die Pflege eingerichteter digitaler Systeme und Lösungen sicherzustellen. Zudem müssen neue Formate entwickelt und etabliert werden, um den wachsenden Anforderungen an die Weiterbildung auch in Nach-Corona-Zeiten gerecht zu werden.

Die Entwicklungspauschale halten wir für ein grundsätzlich gutes und in vorbildlicher Weise flexibles Finanzierungsinstrument, das jedoch im derzeit geplanten Umfang (mit zunächst 2,5 Prozent oder 5.000 EUR, dann 5 Prozent oder mindestens 10.000 EUR pro Einrichtung) zu knapp bemessen ist, um tatsächliche, d.h. nachhaltige Entwicklung von Einrichtungen und ihren Angeboten zu fördern.

### *§19 Innovationsfonds*

Die Volkshochschulen begrüßen die Schaffung des Innovationsfonds und sehen großes Potenzial insbesondere in der Förderung und Stärkung von einrichtungs- und trägerübergreifenden Maßnahmen.

### *§25 Landesweiterbildungsbeirat*

Die Einrichtung eines Landesweiterbildungsbeirats begrüßen wir ausdrücklich.

### *§26 Berichtswesen*

Wir begrüßen die Verankerung des Berichtswesens im Gesetz. Wir betrachten die Datenerhebung zum Zweck der Nachweiserbringung als legitimes Interesse des Landes und sehen im Berichtswesen auch eine Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit und Breite des Weiterbildungsangebots der Volkshochschulen sichtbar zu machen. Die Daten können auch genutzt werden, um gezielte Fördermaßnahmen anzuregen.

## **Weitere Regelungsbedarfe im WbG**

### *Dynamisierung der Landesförderung*

Die Haushalte der Volkshochschulen weisen im Wesentlichen Personalaufwendungen aus, die aufgrund von Lohnsteigerungen jährlich wachsen. Aus diesem Grunde ist eine Dynamisierung der Landesmittel essentiell. Die Lasten der Finanzierung der Pflichtaufgabe dürfen nicht auf die Kommunen verschoben werden. Mit selbiger Argumentation fordern die Volkshochschulen die Dynamisierung der Landesförderung im Bereich Zweiter Bildungsweg.

Aus Sicht der Volkshochschulen ist unverzichtbar, dass die Dynamisierung der Landesförderung im Gesetz festgeschrieben ist und nicht nur in der Mittelfristigen Finanzplanung des Landeshaushalts abgebildet wird. Nur so ist gewährleistet, dass die Volkshochschulen ihre Pflichtaufgabe auch nach 2025 sicher erfüllen können. Vorbild kann dabei das Kinderbildungsgesetz (KIBiZ) sein, das in §37 die jährliche Erhöhung der Pauschalen zur Förderung der Kinderbildungseinrichtungen festschreibt.

Eine erneute Unterfinanzierung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung, die ohne eine im Gesetz etablierte Dynamisierung der Landesförderung auf langfristige Sicht droht, würde die mit dem neuen WbG erzielten finanziellen Stabilisierungs- und Innovationseffekte rasch zunichtemachen.

### *Bedeutung und Finanzierung des Zweiten Bildungswegs*

Wie kaum ein anderes Weiterbildungsangebot lösen die Lehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen das politische Versprechen der Teilhabe und Chancengerechtigkeit sowie des Aufstiegs durch Bildung ein. Der Zweite Bildungsweg wird im Gesetzentwurf in §6 als Teil eines Systems des lebensbegleitenden Lernens geregelt.

Die bereits im laufenden Haushaltsjahr 2021 vorgenommene Erhöhung der Mittel für das Nachholen von Schulabschlüssen wird von den Volkshochschulen ausdrücklich begrüßt. Die dabei vorgesehene Erweiterung der Förderung um basale Grundbildungsangebote und sozialpädagogische Förderung entspricht einer seit langem von den Volkshochschulen erhobenen Forderung.

Die für den Zweiten Bildungsweg bereitgestellten Landesmittel müssen den tatsächlichen, in den letzten Jahren stetig wachsenden Bildungsbedarfen in der nordrhein-westfälischen Bevölkerung angepasst, regelmäßig überprüft und verlässlich angemessen erhöht werden. Dies beinhaltet in jedem Fall die bereits weiter oben angesprochene Dynamisierung der Förderung, um die stetig wachsenden Personalkosten auszugleichen.

Weiterhin benötigen die existierenden Schulen des Zweiten Bildungswegs Bestandsschutz vor dem Hintergrund der Öffnung des ZBW für weitere Träger. Ein Verdrängungswettbewerb auf Kosten der Qualität des Angebots ist durch Steuerungsmaßnahmen des Landes und seiner Bezirksregierungen zu verhindern. Die Volkshochschulen wünschen sich daher qualitätssichernde Regelungen für eine regional angemessen ausgestattete Angebotsstruktur im Zweiten Bildungsweg.

### *Untergesetzliche Regelungen*

Die Rechtsverordnung zum Gesetz wird seine Anwendung entscheidend prägen. Der Landesverband wirbt dafür, in die Ausgestaltung und Formulierung des untergesetzlichen Regelwerks bezüglich Nachweispflichten, Berichtswesen etc. einbezogen zu werden, um die Entwicklung praxistauglicher Vorgaben und eine administrativ schlanke, gute Umsetzung zu unterstützen.

### *Institutionelle Förderung der Landesorganisationen der Weiterbildung*

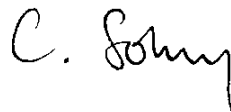
Im Gesetz nicht angesprochen ist eine Förderung der Landesorganisationen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung. Sie sind bei weitem nicht bloße Interessensvertretungen der Weiterbildungseinrichtungen, sondern leisten auch unverzichtbare Dienste im Sinne der Qualitätsentwicklung und Professionalisierung, sind zentraler Ansprechpartner der Landesbehörden, vernetzen die Einrichtungen zum Zwecke des Austausches guter Praxis und sind Treiber innovativer Entwicklung über ihre strategische Projektarbeit. Der

Landesverband der Volkshochschulen erhält derzeit Fördermittel des Landes über den Weg der Projektfinanzierung. Dem Ziel der Förderung von Innovationskraft und Qualität als Daueraufgabe angemessen sollte die institutionelle Förderung des Landesverbandes der Volkshochschulen in das Gesetz aufgenommen werden, ergänzt durch zeitlich befristete Projektfinanzierung für besondere Entwicklungsvorhaben.

Düsseldorf, 29. April 2021



Klaus Hebborn  
-Vorsitzender-



Celia Sokolowsky  
-Verbandsdirektorin-